



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

65. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Januar 2011

Nummer 1

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	16. 12. 2010	Gebührenordnung für Amtshandlungen des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (GebO-WissM NRW)	2
2022	19. 11. 2010	Sechzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskassen	3
2128	3. 1. 2011	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter – ThUG (Zuständigkeitsverordnung Therapieunterbringungsgesetz – ZustVO ThUG)	6
764	5. 11. 2011	Änderung der Satzung der NRW.BANK	6
81	12. 12. 2010	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städteregion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2011 (Ausgleichsabgabesatzung 2011)	6

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Januar 2011, ist ab Mitte Februar erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2011

**Gebührenordnung für Amtshandlungen
des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums
des Landes Nordrhein-Westfalen
(GebO-WissM NRW)**

Vom 16. Dezember 2010

Auf Grund des § 82 Absatz 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), wird verordnet:

§ 1

Gebührentarif

(1) Für die im anliegenden Gebührentarif genannten Amtshandlungen des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen werden die dort genannten Gebühren erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Tarifstellen 30.1.1 bis 30.1.5, 30.3, 30.4, 30.5 und 31 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 2

**Anwendung des Gebührengesetzes
und Gebührenfreiheit**

(1) §§ 3 bis 22 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechende Anwendung.

(2) Staatlich anerkannte Fachhochschulen, denen Zuschüsse nach § 81 des Hochschulgesetzes gewährt werden, sind von den Gebühren befreit, soweit die Amtshandlung den bezuschussten Bereich betrifft.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Januar 2016 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Gebührenordnung für Amtshandlungen des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2005 (GV. NRW. 2006 S. 2) außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2010

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Svenja S c h u l z e

Anlage

GEBÜHRENTARIF

1

Staatliche Anerkennungen

1.1

Staatliche Anerkennung von Bildungseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, als Universität, Fachhochschule, Kunsthochschule oder kirchliche Hochschule

Gebühr: Euro 3300 bis 6700

1.2

Verlängerung der staatlichen Anerkennung von Bildungseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, als Universität, Fachhochschule, Kunsthochschule oder kirchliche Hochschule

Gebühr: Euro 1600 bis 3300

1.3

Erstreckung der staatlichen Anerkennung auf einen weiteren Standort

Gebühr: Euro 650 bis 1600

1.4

Verlängerung der Erstreckung der staatlichen Anerkennung auf einen weiteren Standort

Gebühr: Euro 320 bis 800

1.5

Erstreckung der staatlichen Anerkennung auf einen weiteren Studiengang

Gebühr: Euro 160 bis 800

1.6

Verlängerung der Erstreckung der staatlichen Anerkennung auf einen weiteren Studiengang

Gebühr: Euro 80 bis 480

2

Feststellung der Gleichwertigkeit

2.1

Feststellung der Gleichwertigkeit einer Prüfungs- oder Habilitationsordnung

Gebühr: Euro 600 bis 1.800

2.2

Bei jedem weiteren Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit einer Prüfungs- oder Habilitationsordnung für diese Feststellung

Gebühr: Euro 240 bis 480

3

Zustimmung zur Führung von Bezeichnungen

3.1

Zustimmung gegenüber der staatlich anerkannten Hochschule, einem hauptberuflich Lehrenden für die Dauer der Tätigkeit an der Hochschule das Recht zu verleihen, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“, „Professorin an einer Kunsthochschule“ oder „Professor an einer Kunsthochschule“ oder „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ zu führen

Gebühr: Euro 60 bis 500

3.2

Zustimmung gegenüber der staatlich anerkannten Hochschule zur Erteilung der Erlaubnis, dass ein entlassener hauptberuflich Lehrender die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“, „Professorin an einer Kunsthochschule“ oder „Professor an einer Kunsthochschule“ oder „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ weiterführen darf

Gebühr: Euro 60 bis 120

3.3

Verzicht auf die Zustimmung nach § 73 Abs. 5 Satz 3 HG oder § 71 Abs. 5 Satz 3 KunstHG

Gebühr: Euro 500 bis 1150

3.4

Verlängerung des Verzichts auf die Zustimmung nach § 73 Abs. 5 Satz 3 HG oder § 71 Abs. 5 Satz 3 KunstHG

Gebühr: Euro 250 bis 580

3.5

Erlaubnis gegenüber der staatlich anerkannten Hochschule, einer medizinischen Einrichtung außerhalb der Hochschule das Recht zu verleihen, sich als Hochschuleinrichtung zu bezeichnen

Gebühr: Euro 2400 bis 5700

3.6

Verlängerung der Erlaubnis gegenüber der staatlich anerkannten Hochschule, einer medizinischen Einrichtung

tung außerhalb der Hochschule das Recht zu verleihen, sich als Hochschuleinrichtung zu bezeichnen

Gebühr: Euro 1600 bis 2800

3.7

Erlaubnis gegenüber der staatlich anerkannten Hochschule, einer Einrichtung außerhalb der staatlich anerkannten Hochschule, die nur der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte dient, eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“ zu verleihen

Gebühr: Euro 2000 bis 4000

3.8

Verlängerung der Erlaubnis gegenüber der staatlich anerkannten Hochschule, einer Einrichtung außerhalb der staatlich anerkannten Hochschule, die nur der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte dient, eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“ zu verleihen

Gebühr: Euro 1200 bis 2000 Euro

4

Sonstige Amtshandlungen

4.1

Feststellung nach § 75 Abs. 2 HG oder § 73 Abs. 2 KunstHG

Gebühr: Euro 110 bis 550

4.2

Verlängerung der Feststellung nach § 75 Abs. 2 HG oder § 73 Abs. 2 KunstHG

Gebühr: Euro 60 bis 280

Hinweis:

Die vorstehenden Amtshandlungen nach den Tarifstellen 4.1 und 4.2 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

4.3

Antrag auf institutionelle Akkreditierung sowie Reakkreditierung einer staatlich anerkannten Hochschule

Gebühr: Euro 2700 bis 6100

4.4

Ausstellung einer Führbarkeitsbescheinigung für im Ausland erworbene akademische Grade

Gebühr: Euro 55 bis 240

– GV. NRW. 2011 S. 2

2022

Sechzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskassen

Vom 19. November 2010

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 19. November 2010 wie folgt beschlossen:

Die Satzung der Rheinischen Versorgungskassen vom 19. November 1985 (GV. NRW. 1986 S. 71 / StAnz. RhPf. 1986 S. 79), zuletzt geändert durch die 15. Satzungsänderung vom 30. Juni 2010 (GV. NRW. S. 534 / StAnz. RhPf. S. 1511), wird wie folgt geändert:

1.

1. § 1:

a) Absatz 1 Satz 1:

Die Wörter „für Gemeinden und Gemeindeverbände“ werden gestrichen und die Wörter „Rheinische Versorgungskasse“ durch die Wörter „Rheinische Versorgungskassen“ (RVK) ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1:

Das Wort „Zusatzversorgungskasse“ wird jeweils durch die Wörter „Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK)“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird ersatzlos gestrichen.

2. § 4 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 1. Halbsatz:

Die Wörter „ihre Stellvertreter“ werden jeweils durch die Wörter „die Stellvertreterinnen/die Stellvertreter“ ersetzt.

3. § 4 Absatz 2 Satz 4 Buchstabe d:

Die Wörter „der IKK-Nordrhein“ werden durch die Wörter „die Vereinigte IKK (Bereich der vormaligen IKK Nordrhein)“ ersetzt.

4. § 6:

a) Satz 2 Nummer 10:

Das Wort „Zusatzversorgungskasse“ wird durch die Wörter „Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK)“ ersetzt.

b) Satz 3:

Die Wörter „für Gemeinden und Gemeindeverbände“ werden gestrichen und an das Wort „Zusatzversorgungskasse“ der Zusatz „(RZVK)“ angefügt.

5. § 9 Absatz 1 und Absatz 2:

Die Wörter „das Innenministerium“ bzw. „des Innenministeriums“ werden durch die Wörter „das Ministerium für Inneres und Kommunales“ bzw. „des Ministeriums für Inneres und Kommunales“ ersetzt.

6. § 4:

a) Absatz 1 Satz 2 Buchstaben c, d und e:

Die Wörter „ein Vertreter“ werden durch die Wörter „eine Vertreterin/ein Vertreter“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz:

Die Wörter „Leiter der Versorgungskasse“ werden durch die Wörter „die Leiterin/den Leiter der Rheinischen Versorgungskassen“ ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 4 Buchstaben a bis d:

Die Wörter „einen Vertreter“ werden durch die Wörter „eine Vertreterin/einen Vertreter“ ersetzt.

d) Absatz 3 Satz 1:

Die Wörter „einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter“ werden durch die Wörter „eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/deren Stellvertreter“ ersetzt.

7. § 5:

a) Absatz 1 Satz 1:

Die Wörter „der Vorsitzende“ werden durch die Wörter „die Vorsitzende/der Vorsitzende“ und die Wörter „dem Leiter“ durch die Wörter „der Leiterin/dem Leiter“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 3:

Die Wörter „vom Vorsitzenden und dem vom Verwaltungsrat bestellten Schriftführer“ werden durch die Wörter „von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und der/dem vom Verwaltungsrat bestellten Schriftführerin/Schriftführer“ ersetzt.

c) Absatz 2:

Die Wörter „vom Vorsitzenden“ werden durch die Wörter „von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden“ ersetzt.

- d) Absatz 3 Satz 1:
Die Wörter „Der Leiter“ werden durch die Wörter „Die Leiterin/der Leiter“ und die Wörter „der Geschäftsführer“ durch die Wörter „die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer“ ersetzt.
- e) Absatz 4 Satz 2:
Die Wörter „der Vorsitzende und dessen Stellvertreter“ werden durch die Wörter „die Vorsitzende/der Vorsitzende und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter“ ersetzt.
- f) Absatz 5 Satz 1:
Die Wörter „der Vorsitzende“ werden durch die Wörter „die Vorsitzende/der Vorsitzende“ ersetzt.
8. § 6:
a) Satz 2 Nummer 2:
Die Wörter „des Leiters“ werden durch die Wörter „der Leiterin/des Leiters“ und die Wörter „des Geschäftsführers“ durch die Wörter „der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers“ ersetzt.
b) Satz 2 Nummer 4 erhält die folgende Fassung:
„4. die Anhörung zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihres/seines Stellvertreters und der/des für das Finanzwesen zuständigen Beamtin/Beamten.“
9. § 7:
a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
„(1) ¹Leiterin/Leiter der Rheinischen Versorgungskassen ist die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland. ²Im Falle ihrer/seiner Verhinderung wird sie/er durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer vertreten.“
b) Absatz 2 Satz 1:
Die Wörter „Der Leiter“ werden durch die Wörter „Die Leiterin/der Leiter“ und die Wörter „einen Geschäftsführer sowie dessen Stellvertreter“ durch „eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer sowie deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter“ ersetzt.
c) Absatz 3:
Die Wörter „Der Geschäftsführer“ werden durch die Wörter „Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer“ und die Wörter „der Leiter“ durch die Wörter „die Leiterin/der Leiter“ ersetzt.
10. § 9 Absatz 3 Satz 1:
Die Wörter „der Leiter“ werden durch die Wörter „die Leiterin/der Leiter“ und das Wort „er“ durch die Wörter „sie/er“ ersetzt.
11. § 11:
a) Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a:
Die Wörter „die Beamten“ werden durch die Wörter „die Beamtinnen/die Beamten“ ersetzt.
b) Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b erhält die folgende Fassung:
„b) das vor der Berufung einer Bewerberin/eines Bewerbers in das Beamtenverhältnis einzuholende Zeugnis der Amtsärztin/des Amtsarztes oder einer als Gutachterin/eines als Gutachter beauftragten Ärztin/Arztes spätestens mit der Anmeldung der Beamtin/des Beamten vorzulegen; dies gilt nicht für unmittelbar von den Bürgerinnen/Bürgern gewählte Beamtinnen/Beamte auf Zeit.“
c) Absatz 3 Satz 4:
Die Wörter „den Bewerber oder Beamten“ werden durch die Wörter „die Bewerberin/den Bewerber oder die Beamtin/den Beamten“ ersetzt.
d) Absatz 4:
In Satz 1 wird das Wort „Beamte“ durch die Wörter „Beamtinnen/Beamte“ ersetzt.
- e) Absatz 5:
In Satz 1 wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen/Beamten“ sowie das Wort „Ehrenbeamten“ durch die Wörter „Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten“ und in Satz 2 das Wort „Beamte“ durch die Wörter „Beamtinnen/Beamte“ ersetzt.
12. § 13:
a) Absatz 1:
Die Wörter „Beamten und Versorgungsempfänger“ werden durch die Wörter „Beamtinnen/Beamten und Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger“ ersetzt.
b) Absatz 2:
In Satz 1 wird das Wort „Beamte“ durch die Wörter „Beamtinnen/Beamte“ und in Satz 2 werden die Wörter „der Versorgungsempfänger“ durch die Wörter „der Versorgungsempfängerinnen/der Versorgungsempfänger“ ersetzt.
c) Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2:
Das Wort „Beamten“ wird jeweils durch die Wörter „Beamtinnen/Beamten“ und das Wort „Versorgungsempfänger“ durch die Wörter „Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger“ ersetzt.
d) Absatz 6:
Im 1. und im 2. Halbsatz wird das Wort „Beamte“ jeweils durch die Wörter „Beamtinnen/Beamte“ ersetzt.
f) Absatz 7:
Die Wörter „Beamte und Versorgungsempfänger“ werden jeweils durch die Wörter „Beamtinnen/Beamte und Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger“ ersetzt.
13. § 15 Satz 1:
Die Wörter „Beamten und Versorgungsempfänger“ werden durch die Wörter „Beamtinnen/Beamten und Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger“ ersetzt.
14. § 16:
a) Absatz 1:
Das Wort „Kommunalbeamte“ wird durch die Wörter „Kommunalbeamtinnen/ Kommunalbeamte“ ersetzt.
b) Absatz 2 Satz 1:
Die Wörter „eines Beamten oder seiner Hinterbliebenen“ werden durch die Wörter „einer Beamtin/eines Beamten oder ihrer/seiner Hinterbliebenen“ ersetzt.
c) Absatz 3 Satz 1 Nummer 2:
Das Wort „Ehrenbeamte“ wird durch die Wörter „Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte“ ersetzt.
d) Absatz 3 Satz 1 Nummer 3:
Das Wort „Beamte“ wird durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte“ ersetzt.
e) Absatz 3 Satz 1 Nummer 4:
Die Wörter „eines verstorbenen Beamten“ werden durch die Wörter „einer verstorbenen Beamtin/eines verstorbenen Beamten“ ersetzt.
15. § 17 Absatz 1 Satz 1:
Die Wörter „eines als Gutachter beauftragten Arztes“ werden durch die Wörter „einer als Gutachterin/eines als Gutachter beauftragten Ärztin/Arztes“ ersetzt.
16. § 18 Absatz 1 Satz 1:
Das Wort „Beamte“ wird durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte“ ersetzt.
17. § 19 Absatz 2 Satz 1:
Die Wörter „eines nicht im Beamtenverhältnis stehenden Stelleninhabers“ werden durch die Wörter „einer/eines nicht im Beamtenverhältnis stehenden Stelleninhaberin/Stelleninhabers“ ersetzt.

18. § 21:

a) Absatz 1:

Die Wörter „ein Beamter“ werden durch die Wörter „eine Beamtin/ein Beamter“, die Wörter „ihn oder seine“ durch die Wörter „sie oder ihre/ihn oder seine“ und die Wörter „der Beamte“ durch die Wörter „die Beamtin/der Beamte“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1:

Die Wörter „des Ausscheidenden“ werden durch die Wörter „der/des Ausscheidenden“ ersetzt.

c) Absatz 4:

Die Wörter „ein ausgeschiedener Stelleninhaber, für den“ werden durch die Wörter „eine ausgeschiedene Stelleninhaberin/ein ausgeschiedener Stelleninhaber, für die/den“ und das Wort „ihn“ durch die Wörter „sie/ihn“ ersetzt.

19. § 22 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Hat die ausgleichspflichtige Beamtin oder Ruhestandsbeamtin/der ausgleichspflichtige Beamte oder Ruhestandsbeamte die Kürzung ihrer/seiner Versorgungsbezüge ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages an ihren/seinen Dienstherrn abgewendet, der Mitglied der Rheinischen Versorgungskassen ist, so übernehmen die Rheinischen Versorgungskassen die Leistung an den Versorgungsträger (Absatz 1) nur, wenn das Mitglied den Kapitalbetrag vorher an die Rheinischen Versorgungskassen abgeführt hat.“

20. § 26 Absatz 1 Satz 1:

Das Wort „Beamte“ wird durch die Wörter „Beamtinnen/Beamte“ ersetzt.

21. § 27:

a) Absatz 1 Satz 1:

Die Wörter „einem Beamten oder Versorgungsempfänger“ werden durch die Wörter „einer Beamtin oder Versorgungsempfängerin/einem Beamten oder Versorgungsempfänger“ ersetzt.

b) Absatz 2:

Die Wörter „der Beamte oder Versorgungsempfänger“ werden durch die Wörter „die Beamtin oder Versorgungsempfängerin/der Beamte oder Versorgungsempfänger“ ersetzt.

22. § 28 Satz 1:

Die Wörter „Der Leiter“ werden durch die Wörter „Die Leiterin/der Leiter“ ersetzt.

23. § 29:

a) Absatz 2:

Das Wort „Beamten“ wird durch die Wörter „Beamtinnen/Beamten“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 2 Buchstabe g:

Das Wort „Wahlbeamte“ wird durch die Wörter „Wahlbeamtinnen/Wahlbeamte“ ersetzt.

24. § 30:

a) Absatz 2:

In Satz 1 werden die Wörter „ein Beamter“ durch die Wörter „eine Beamtin/ein Beamter“ und in Satz 2 das Wort „Beamte“ durch die Wörter „Beamtinnen/Beamte“ ersetzt.

b) Absatz 6:

In Satz 1 werden die Wörter „des letzten Stelleninhabers“ durch die Wörter „der letzten Stelleninhaberin/des letzten Stelleninhabers“ und in Satz 2 die Wörter „des Stelleninhabers“ durch die Wörter „der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers“ ersetzt.

25. § 33 Absatz 2:

a) Buchstabe c:

Die Wörter „vom Leiter“ werden durch die Wörter „von der Leiterin/vom Leiter“ und die Wörter

„vom Geschäftsführer“ durch die Wörter „von der Geschäftsführerin/vom Geschäftsführer“ ersetzt.

b) Buchstabe e:

Die Wörter „welcher Wirtschaftsprüfer“ werden durch die Wörter „welche Wirtschaftsprüferin/welcher Wirtschaftsprüfer“ ersetzt.

26. § 37 Absatz 1:

In Satz 1 werden die Wörter „Beamten und Arbeitnehmern“ durch die Wörter „Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern“ und in Satz 2 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch die Wörter „Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter“ ersetzt.

27. § 41 Satz 1:

Die Wörter „Beamte und Arbeitnehmer“ werden durch die Wörter „Beamtinnen/Beamte und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer“ ersetzt.

28. § 42 Absatz 1:

Die Wörter „Beamte und Arbeitnehmer“ werden durch die Wörter „Beamtinnen/Beamte und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer“ ersetzt.

29. § 53:

Die Wörter „Der Leiter“ werden durch die Wörter „Die Leiterin/der Leiter“ ersetzt.

30. Weitere §§:

Das Wort „Versorgungskasse“ (bzw. „Kasse“) wird im Satzungstext, sofern es nicht als Gattungsname Verwendung findet, allgemein durch die Wörter „Rheinische Versorgungskassen“ ersetzt; hierbei ist den grammatikalischen Anforderungen (Deklination und Konjugation) Rechnung getragen.

2.

Die Satzungsänderung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Köln, den 19. November 2010

P e t r a u s c h k e

Vorsitzender des Verwaltungsrates

B o i s

Schriftführer

Die vorstehende Sechzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskassen (RVK) hat das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 30. November 2010 – 31-45.01/01.03-3-580/10 – angenommen. Sie wird nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Köln, den 16. Dezember 2010

Rheinische Versorgungskassen

Die Leiterin der Kassen

L u b e k

2128

**Verordnung
zur Regelung der Zuständigkeiten
nach dem Gesetz zur Therapieung und
Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter
– ThUG (Zuständigkeitsverordnung
Therapieunterbringungsgesetz – ZustVO ThUG)**

Vom 3. Januar 2011

Auf Grund der §§ 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1, 6 Absatz 3 Nummer 1, 8 Absatz 3 bis 5, 11 Absatz 1, 13 Satz 2, 16 Absatz 1 des Gesetzes zur Therapieung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (ThUG) vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2305) in Verbindung mit § 5 Absatz 4 Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Untere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1, 6 Absatz 3 Nummer 1, 13 Satz 2, 16 Absatz 1 ThUG sind die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Städteregion Aachen.

§ 2

Befindet sich die betroffene Person in der Sicherungsverwahrung, ist für Maßnahmen nach § 8 Absatz 3 bis 5 ThUG und die Zuführung nach § 11 Absatz 1 ThUG die Einrichtung zuständig, in der die Sicherungsverwahrung vollstreckt wird, in allen anderen Fällen sind die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Städteregion Aachen zuständig.

§ 3

Zuständig für den Vollzug der Unterbringung nach § 11 Absatz 1 ThUG in einer durch das zuständige Ministerium anerkannten Einrichtung im Sinne des § 2 ThUG ist die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes als staatliche Verwaltungsbehörde. Die notwendigen Unterbringungskosten trägt das Land.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Der Landesregierung ist bis zum 31. Dezember 2015 über die Erfahrungen mit dieser Verordnung zu berichten.

Düsseldorf, den 3. Januar 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin

Die Ministerin
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
Dr. Angelica S c h w a l l - D ü r e n

Für den Finanzminister
und den Justizminister

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
zugleich für den
Minister für Inneres und Kommunales
Barbara S t e f f e n s

– GV. NRW. 2011 S. 6

764

**Änderung der Satzung
der NRW.BANK**

Vom 5. November 2010

Die Gewährträgerversammlung der NRW.BANK hat am 4. November 2010 gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die NRW.BANK vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 126), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772), folgende Änderung der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 6. Januar 2010 (GV. NRW. S. 16) mit Wirkung vom 5. November 2010 beschlossen:

1. In § 12 Absatz 1 Buchstabe f) wird nach Satz 1 der nachstehende Satz 2 ergänzt:

„Nimmt ein Mitglied der Landesregierung mehrere der in a) bis c) genannten Zuständigkeiten wahr und können deshalb die in a), b) oder c) genannten Mitgliedschaften im Verwaltungsrat der Bank nicht einzeln wahrgenommen werden, so ist die Landesregierung berechtigt, jeweils ein zusätzliches Mitglied nach Buchstabe f) in den Verwaltungsrat zu entsenden.“

2. In § 8 Absatz 1 wird nach Satz 2 der nachstehende Satz 3 ergänzt:

„Die in Buchstabe d) und e) genannten Mitglieder können sich im Verhinderungsfall durch ihre jeweilige geschäftsplanmäßig berufene Allgemeine Vertreterin im Amte oder ihren jeweiligen geschäftsplanmäßig berufenen Allgemeinen Vertreter im Amte vertreten lassen.“

3. Der § 3 Absatz 1 „Stammkapital“ wird wie folgt neu gefasst:

„Die NRW.BANK ist mit einem Stammkapital von 17.215.000.000 Euro ausgestattet. Am Stammkapital sind als Gewährträger beteiligt: das Land Nordrhein-Westfalen mit 16.977.011.780 Euro, sowie die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe mit je 118.994.110 Euro.“

Das Innenministerium hat die Änderung der Satzung am 16. Dezember 2010 genehmigt.

– GV. NRW. 2011 S. 6

81

**Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Zuweisung von Mitteln
der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch
– Neuntes Buch – (SGB IX) an die örtlichen
Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien
und großen kreisangehörigen Städten und dem
Gemeindeverband Städteregion Aachen
im Rheinland für das Haushaltsjahr 2011
(Ausgleichsabgabesatzung 2011)**

Vom 12. Dezember 2010

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254), in Verbindung mit § 7 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NRW. S. 401), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 10. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Den örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städteregion Aachen im Rheinland wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 102 Absatz 1 Nummer 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2001 (BGBl. I. S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes

vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482), für das Jahr 2011 25,40 v. H. des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung ist der von dem LVR-Integrationsamt im Jahr 2009 vereinbarte Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für 2009 durchgeführten Finanzausgleichs zwischen den Integrationsämtern und der Abführung des dem Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Arbeit und Soziales zustehenden Anteils.

§ 3

Die Aufteilung der Mittel gemäß § 1 auf die örtlichen Fürsorgestellen erfolgt in der Weise, dass zunächst jeder örtlichen Fürsorgestelle ein Betrag in Höhe von 52.000,00 Euro zur Verfügung gestellt wird. Die verbleibenden Mittel werden dann auf der Grundlage der Anzahl der in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städteregion Aachen am 31. Dezember 2009 wohnenden schwerbehinderten Menschen prozentual aufgeteilt.

§ 4

Das LVR-Integrationsamt kann einzelnen örtlichen Fürsorgestellen zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen gemäß §§ 1 und 3 zugewiesenen Beträge hinaus weitere Mittel an Ausgleichsabgabe zur Verfügung stellen.

§ 5

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 2011.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2010

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland
Dr. J ü r g e n W i l h e l m
Schriftführerin
der Landschaftsversammlung Rheinland
Ulrike L u b e k

Die vorstehende Ausgleichsabgabesatzung wird gemäß § 6 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung in der z.Z. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Direktorin des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 10. Dezember 2010

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
Ulrike L u b e k

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359